jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/29 94/18/0531

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1994

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

B-VG Art140;
FrG 1993 §18 Abs2;
FrPolG 1954 §3 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Soweit der Fremde die Verfassungswidrigkeit des § 18 Abs 2 Z 1 bis Z 8 FrG 1993 behauptet, weil diese Bestimmungen auch auf Sachverhalte anzuwenden seien, die sich vor Inkrafttreten des FrG 1993 ereignet hätten, sieht sich der Verwaltungsgerichtshof zu einer Antragstellung gemäß Art 140 Abs 1 B-VG nicht veranlaßt. Wenn der Fremde in diesem Zusammenhang damit argumentiert, auf Grund des FrG 1993 sei es nunmehr möglich, auch bei einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, ist er darauf hinzuweisen, daß auch das vor Inkrafttreten des FrG 1993 in Geltung gestandene FrPolG in seinem § 3 Abs 2 Z 1 die rechtskräftige Verurteilung zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten als bestimmte Tatsache gewertet hat, welche die im § 3 Abs 1 FrPolG umschriebene Annahme rechtfertigen und damit zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes führen konnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994180531.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at